Soziale Sicherung

1. Soziale Sicherungssysteme werden in tribal strukturierten Gesellschaften vor allem durch Regelungsmechanismen auf Clan- / Gruppen- / Sippen- und Großfamilienebene organisiert. Da die biblischen Texte ihrer Intention nach diese Organisationsformen nicht selbst thematisieren. sondern nur indirekt erkennen lassen, können nur annäherungsweise Aussagen über die soziale Sicherung von Mitgliedern der tribalen Gesellschaftsformen gemacht werden. Als Vergleiche können nicht moderne Gesellschaftsformen und ihre sozialen Sicherungssysteme herangezogen werden, sondern allenfalls rezente Stammesgesellschaften. Es ist davon auszugehen, dass im antiken Israel von der frühesten Zeit bis in die römische Zeit verschiedene Lebensformen nebeneinander existierten: die halbnomadische Lebensweise von Kleinviehnomaden, die agrarische Lebensweise in den (unbefestigten) Siedlungen

und Dörfern, und die durch Mischformen von hauswirtschaftlichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen und höfischen Elementen gekennzeichnete urbane Lebensform.

In der (halb-)nomadischen Lebensweise wird soziale Sicherung durch die Glieder der Großfamilien und Sippen garantiert. Der Besitz der Herden sichert die elementare Versorgung mit Nahrungs- und Bekleidungsmitteln, die Pflege kranker Mitglieder geschieht durch die Verwandten. Dürre und Tierkrankheiten können zwar das Überleben gefährden, aber da das beweidete Territorium nicht eingegrenzt ist, können durch Migration regionale Dürreperioden umgangen werden.

In den landwirtschaftlich genutzten Regionen ist der Landbesitz bzw. das Nutzungsrecht an den Erträgen des Landes die wesentliche Existenzsicherung. Im theologischen Konzept der deuteronomisch-deuteronomistischen Bewegung gilt zwar die Gottheit als Besitzerin des Landes (Dtn 26,9-11), aber die Nutzung des Landes und seiner Erträge wird den Stämmen zugesprochen. Sie verwalten und verteilen die Ländereien. Gefährdet ist diese Existenzsicherung durch Missernten, Dürreperioden, Verluste bei der Lagerung oder durch kriegsbedingten Ernteraub. Gerade auch angesichts der relativ geringen Lebenserwartung in antiken Gesellschaften kommt dem Erbrecht eine erhebliche Bedeutung bei der Sicherung des Nutzungsrechts am Land zu. Da nicht nur die männlichen Nachkommen, sondern in späterer Zeit auch Töchter erbberechtigt waren, konnte sich als Konflikt ergeben, dass das Erbteil von Töchtern bei Einheirat in einen anderen Stamm diesem zufiel und dem patrilinearen Stamm verloren ging. In Num 36,1-12 werden ein solcher Konflikt und seine Lösung geschildert.

Konflikte in den wenigen urbanen Regionen werden im Spiegel der Kritik prophetischer Bewegungen in der Königszeit (900-587 v.Chr.) sichtbar: Privilegien und Macht der Oberschicht werden durch Bestechung, Einflussnahme auf Gerichtsverfahren und durch Aufkauf von Land und Häusern von verarmten Mitbürgern gesichert (Am 2,6; Mi 2,1f.; 3,1-4.9-11). Man muss davon ausgehen, dass die Arbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts in den reicheren Familien weitgehend von Sklavinnen und Sklaven geleistet wurde. Das in den Städten tätige ≯Handwerk war in Berufsgruppen zusammengeschlossen, ob und wie jedoch eine Absicherung gewährleistet wurde, erfahren wir aus den Texten nicht.

Spezifische Formen sozialer Sicherung lassen sich aus den Gesetzestexten des Bundesbuches und des deuteronomischen Gesetzes erschließen. Zu den wichtigsten gehören:

- a) Der Brautpreis. Der heiratswillige Mann hat dem Brautvater einen Brautpreis (als Kompensation für den Verlust der familiären Arbeitskraft) zu zahlen; er kann auch durch befristete Arbeitsleistung erbracht werden (Gen 29).
- b) Die Leviratsehe. Starb ein verheirateter Mann ohne Kinder, war es die Aufgabe des Bruders, die 7 Witwe zu sich zu nehmen und die Schwagerehe mit ihr zu schließen. Ein aus dieser Schwagerehe hervorgehender Sohn galt dann rechtlich als Sohn des Verstorbenen (Dtn 25,5-9). Eine Verweigerung der Schwagerehe durch einen Mann wurde als Ehrlosigkeit sozial geächtet. Auf diese Weise war die Witwe versorgt und der Besitz ihres verstorbenen Mannes ging an den Sohn aus der Schwagerehe über.
- c) Das Zinsverbot. Es findet sich schon im Bundesbuch und stellt den Versuch dar, durch Gesetzesbestimmungen Verarmungsprozesse zu mildern (Ex 22,24). Durch das Zinsverbot soll eine Schutzfunktion aufgebaut werden. Der Schuldner muss nur das Kapital bzw. die Naturalgaben zurückgeben, die er oder sie geliehen hat, sie oder er muss jedoch dem Gläubiger keinen Mehrwert zurückerstatten. Dass das Zinsverbot nicht unumstritten war, zeigt Spr 28,8: Erzielter Mehrwert soll Armen zugute kommen.
- d) Nachbarschaftliche Solidarität und Almosen. Schaden, der Nachbarn droht, selbst wenn man mit ihnen verfeindet ist, soll durch tatkräftige Hilfe verhindert werden (Ex 23,5). Nachbarschaftshilfe, auch ganz konkrete materielle Unterstützung durch Nachbarn, soll letztlich das große Ziel einer Gemeinschaft ohne Armut erreichen (Dtn 15,4). Zu dieser Solidarität gehört auch

die Anforderung an die Besitzenden, Notleidenden Darlehen zu gewähren (Dtn 15,7).

- e) Der Zehnte. Ursprünglich eine Abgabe zur Finanzierung von Tempeln und königlicher Hofhaltung (1 Sam 8,15-17), entwickelt sich der Zehnte zu einer Pflichtabgabe am Heiligtum, von dem die Leviten und Priester Anteile erhalten (Num 18,21-24); die Abgabe geschah in Form von Naturalgaben. Im Deuteronomium wird der Zehnte eine jährliche Pflichtabgabe für das Zentralheiligtum, von dem jedoch die für die eigene Verpflegung auf dem Weg zum Heiligtum nötigen Dinge zum eigenen Verzehr abgezogen werden dürfen oder die Gabe in Geldform entrichtet werden kann (Dtn 14,22-27). In jedem dritten Jahr musste der Zehnte für die Leviten, Fremdlinge, Waisen und Witwen am Wohnort des Abgabepflichtigen entrichtet werden (Dtn 14,28-29). In nachexilischer Zeit wird der jährliche Pflichtzehnte zum Unterhalt der Priesterschaft am Heiligtum erhoben (Neh 10,38-39). Der Zehnte diente somit primär der sozialen Sicherung der am Heiligtum Tätigen, in zweiter Linie verarmten Mitbürgern am eigenen Wohnort.
- f) Das siebte Jahr diese Bezeichnung wird neben dem // Sabbatjahr verwendet - hat eine mehrfache soziale Sicherungsfunktion: Im siebten Jahr soll alles, was in diesem Jahr von selbst wächst, d.h. ohne Arbeitsleitung durch Menschen, dem Grundbesitzer, seinem Sklaven und seiner Sklavin, seinen Tagelöhnern und den Beisassen, aber auch dem Vieh und dem Wild als Nahrung dienen (Ex 23,10f.). Im siebten Jahr mussten hebräische Schuldsklaven ohne Lösegeld freigelassen werden - es sei denn, sie wollten es nicht (Ex 21,2-11). Für Sklavinnen galten besondere Schutzregeln, sofern der Sklavenkäufer eine Sklavin als Ehefrau für seinen Sohn vorgesehen hatte (Ex 21,9). Das deuteronomische Gesetz gebietet dem Sklavenbesitzer, die Freigelassenen nicht mittellos zu entlassen, sondern ihnen Anteil an den Ernteerträgen als Lebensmittel mitzugeben; es gebietet zudem den Schuldenerlass und verbietet das Eintreiben von Schulden bei Stammesangehörigen im siebten Jahr (Dtn 15,2).
 - g) Das 1 Jobeljahr. Das fünfzigste Jahr ist nicht

nur wie ein Sabbatjahr ein Brachjahr, es hat in exilischer Zeit (Lev 25) die wichtige soziale Funktion, dass alle in Schuldknechtschaft geratenen Personen frei gelassen und dass in Pacht genommene Grundstücke wieder an ihre ursprünglichen Besitzersippe zurück gegeben werden müssen. Die Bestimmungen in Lev 25,15 ff. legen die Schlussfolgerung nahe, dass das Jobeljahr vor allem die Funktion hatte, den Wert eines Ertrages eines Ackers und die Arbeitskraft eines Schuldsklaven zu berechnen. Je ferner das Jobeljahr war, desto höher war der Kaufpreis für den Ertrag eines Ackers. Da nach theologischem Verständnis das Ackerland der Gottheit gehörte, konnte streng genommen immer nur der Ertrag, d.h. die mutmaßlichen Ernten, die ein Acker erbrachte, als Kaufpreis berechnet werden.

h) Die vor allem im Deuteronomium häufige Einschärfung der Elternehrung will nicht so sehr emotionale Beziehungspflege leisten, sondern hat eine wichtige soziale Sicherungsfunktion: Elternehrung bedeutet, dass die erwachsenen Kinder soziale Verantwortung für die Eltern übernehmen, gerade auch dann, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig oder wunderlich geworden sind.

In weiterem Sinn kann man auch das System der Ersatzleistungen bzw. Entschädigungen bei Verletzungen und Beschädigungen durch Dritte (Ex 21,22.26 f.; 22,15; Dtn 21,13-19) sowie den Sabbat hier nennen. Als ein Tag der Ruhe dient er der Erholung und Regeneration der Arbeitskraft (vgl. Ex 23,12). Die deuteronomische Begründung des Sabbatgebots fordert, für Sklaven und Sklavinnen am Sabbat die gleiche Erholungsruhe wie sie die Besitzer für sich beanspruchen.

2. Das primäre soziale Sicherungssystem der hellenistisch-römischen Antike war die ≯Familie (oikos, oikia, familia, domus). Sie bedeutete die Gesamtheit der Personen (und Sachen) einer Hausgemeinschaft, die eine Lebens-, Wohn-, Wirtschafts- und Versorgungsgemeinschaft bildete. Ein Problem der Quellenlage besteht darin, dass in der Hauptsache die legitime Familie und zudem vorwiegend die Familie der Oberschicht thematisiert wird. Andere Formen des Zusam-

menlebens und die Sklavenehe, die in der Regel anerkannt war, finden wenig Widerhall in den Quellen. Hausgemeinschaften (oikoi) wurden durch Eltern und Kinder konstituiert, ggf. Findel- oder Adoptivkinder, nichtselbständige Familienmitglieder, Alte, Sklaven und Sklavinnen und Freigelassene (libertus/a). Pater und mater familias sicherten durch Vermögen und / oder Arbeitsleistung, in reichen Häusern ggf. auch durch Sklaven und Sklavinnen, in armen Häusern ggf. durch Mithilfe der Kinder, das Familieneinkommen (Arbeit / Lohnarbeit), das allen Mitgliedern des Hauses mehr oder weniger zugute kam und sie sozial absicherte. Die Frauen brachten in der Regel eine Mitgift (dos) in die Ehe, die ihnen nach dem Tod ihrer Ehegatten oder bei Ehescheidung ausgezahlt werden musste. Eheschließung war ein privater Akt und diente vor allem der finanziellen und rechtlichen Absicherung der Eheleute und ihrer Kinder. Söhne und Töchter erbten nach römischem Recht zu gleichen Teilen. Waren keine Kinder vorhanden, wurden vielfach Kinder und auch Erwachsene adoptiert, die in die Erbfolge eintraten und damit sozial abgesichert wurden.

Im Neuen Testament weist die Jesusbewegung eine ausgeprägt familienkritische Tendenz auf. Jesus wird eine Neudefinition des Familienbegriffs zugeschrieben: »Wer den Willen Gottes tut, ist mein Bruder, meine Schwester und meine Mutter« (Mk 3,35 parr Mt 12,50; Lk 8,21). Mehr noch: Nachfolge Jesu bedeutete den Bruch mit der engsten Familie (Lk 14,26; ähnlich Dtn 33,9 und z.B. JosAs 12,13). Die elementarsten Pflichten, wie etwa die Bestattungspflichten gegenüber den eigenen Eltern, sollten keine Geltung mehr haben (Mt 8,21 f.). Die soziale Sicherung durch die herkömmliche Familie, durch Besitz und Beruf wurde aufgegeben zugunsten des Vertrauens auf die Versorgung durch würdige Häuser (oikia axia) (Mt 10,9-11). Die Fischer Jakobus und Johannes verlassen die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit ihrem Vater Zebedäus und folgen Jesus nach (Mk 1,19f.). Jesus und seine Jüngerinnen und Jünger führen eine Wanderexistenz und leben von der /Gastfreundschaft (Mk 1,29; 14,14; Lk 7,36 ff.; 19,5 u. ö.). Es gibt keine Hinweise darauf, dass sie noch ihre Berufe ausübten. Auch die Aussendungsrede legt die Berufsaufgabe nahe (Mt 10,5-15). Durch Paulus ist verbürgt, dass denjenigen, die das Evangelium verkündigten, die Versorgung durch die Gemeinden zugesichert war (1 Kor 9,6-14). Eine solche Versorgung wurde aber nicht von allen in Anspruch genommen wie das Beispiel des Paulus zeigt, der nach eigenen Angaben von seiner Hände Arbeit lebte. Erst Anfang des 2. Jh. wurde die Versorgungsregel für wandernde Prophetinnen und Propheten auf zwei Tage eingeschränkt (Did 10,3-6).

Nach paulinischem Verständnis war die Gemeinde eine Gemeinschaft, in der ethnische, soziale und genderbezogene Rangunterschiede negiert und eine wechselseitige Verantwortlichkeit und Fürsorglichkeit praktiziert werden sollte (Gal 3,28). Dies zeigt sich insbesondere in der regelmäßigen Mahlfeier (kyriakon deipnon), die auch der Unterstützung der Armen diente, da alle Beteiligten satt werden sollten (1 Kor 11,17-34). Dem Aspekt der Armenfürsorge ordnet sich die Kollekte für die Armen in Jerusalem zu, die zugleich die Dankbarkeit der heidenchristlichen Gemeinden gegenüber der Jerusalemer Muttergemeinde ausdrückte (Röm 15,25-28). Auch Rechtsstreitigkeiten sollten innergemeindlich geschlichtet werden (1 Kor 6,1-11), was soziale Sicherung implizierte. Von den Angehörigen der Ortsgemeinden wurde erwartet, dass sie arbeiten und ihren Lebensunterhalt verdienen (2 Thess 3,6-12).

Ein Überlieferungsstrang aus der Apostelgeschichte propagiert Gütergemeinschaft für die frühe Jerusalemer Gemeinde (Apg 4,32-35). Ob es sich dabei um eine idealisierende Rückprojektion durch den Verfasser der Apostelgeschichte handelt oder ob diese von der Jerusalemer Urgemeinde in Ansätzen auch gelebt worden ist, kann nicht mehr geklärt werden. Deutlich wird darin die im Neuen Testament erkennbare Tendenz, die Gemeinde als neue Familie zu verstehen, die jenseits von Rang und Status, Ethnie und Gender Rechte und Pflichten der gegenseitigen Fürsorge bedeutete (vgl. Gal 3,28 sowie die an Familien-

metaphorik reiche Sprache, wie etwa die wechselseitige Anrede als Geschwister [adelphoi]). In der Apostelgeschichte wird eine spezielle Witwenspeisung greifbar. Eigens dafür werden sieben Männer gewählt und mit diesem Tischdienst beauftragt, der laut Apg 6,2 zuvor von den Zwölfen verrichtet worden ist. Gemäß den Pastoralbriefen sollten / Witwen in der Regel durch ihre Angehörigen versorgt werden, eine Ausnahme davon bildeten nur die in Not geratenen Witwen (1 Tim 5,4.16; Jak 1,27). Waisenkinder werden als Versorgungsbedürftige einmal im Neuen Testament erwähnt (Jak 1,27). In der Jesusüberlieferung wird die Aufnahme von Kindern grundsätzlich empfohlen (Mk 9,37).

In der römischen Gesellschaft gab es neben der Familie private Institutionen der sozialen Sicherung: die 1 (Gast) freundschaft, das Handwerkskollegium und vor allem das Patronatswesen. Das in der hellenistisch-römischen Antike verbreitete Patronats- bzw. Klientelwesen, das eine Form der sozialen Sicherung sozial Schwacher darstellte, findet einen unmittelbaren Widerhall in der Person der Phoebe in Röm 16,1-2. Von ihr heißt es, dass sie Patronin (prostatis) von vielen und auch von Paulus gewesen ist (Röm 16,2). Patrone und Patroninnen (prostatis / prostates / patronus) versorgten ihre Klientinnen und Klienten (cliens / clientela) mit verschiedenen Gütern. Diese konnten von ihrem Patron oder ihrer Patronin Kost und Logis oder bei der allmorgentlichen Aufwartung (salutatio) Nahrungsmittel oder Geld (sportula) erhalten. Zudem wurde ihnen von diesen Schutz und Protektion, insbesondere auch vor Gericht (patrocinium), gewährt. Im Gegenzug begleiteten sie ihre patroni/ae auf Ausgängen (oder Reisen) und förderten durch ihre Gefolgschaft deren gesellschaftliche Reputation. Die Patronin und Diakonin Phoebe wird von Paulus der römischen Gemeinde mit der Bitte um entsprechende Aufnahme empfohlen (Röm 16,2).

Maßnahmen des römischen Staates zur sozialen Sicherung galten nur Menschen mit römischem Bürgerrecht. Diese waren von Steuern befreit und zahlten reduzierte Abgaben. Weitere kaiserliche Zuwendungen an römische Bürger

waren Frumentationen, d.h. öffentliche Getreidezuwendungen in Rom, sowie Alimentationen, d.h. kaiserliche Stiftungen, die seit dem späten 1. Jh. Familien in Rom und Italien Ernährung, Kleidung und Ausbildung ihrer legitimen und illegitimen Kinder beiderlei Geschlechts gewährten. Hinzu kamen öffentliche Fürsorgeprogramme, Speisungen und Geldspenden zu besonderen Anlässen. Menschen, die weder in eine familia oder eine clientela eingebettet waren, konnten in Zeiten großer Not die Sklaverei wählen: Den Verkauf der eigenen Kinder oder den Selbstverkauf mit Gewinnbeteiligung zur Begleichung der Schulden. Dies bedeutete zwar den Verlust der freien Geburt, aber zugleich die Einbindung in eine familia als serva/us oder später liberta/us mit höheren Aussichten auf gesellschaftlichen Aufstieg. Die Alternative war oftmals das Abrutschen in die absolute Armut.

Albertz, Rainer, Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog, ZAW 90 (1978), 348-374.

Kloft, Hans (Hg.), Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik, Grazer Beiträge Suppl. III, Graz 1988.

Krause, Jens-Uwe, Witwen und Waisen im römischen Reich, HABES 16-19, 4 Bde., Stuttgart 1994/5.

Kessler, Rainer, Soziale Sicherung in vorstaatlicher, staatlicher und substaatlicher Gesellschaft. Das Beispiel des antiken Israel, in: ders., Studien zur Sozialgeschichte Israels, SBAB 46, Stuttgart 2009, 140-147.

Knoch, Stefan, Sklavenfürsorge im römischen Reich, Sklaverei - Knechtschaft - Zwangsarbeit 2, Hildesheim 2005.

Lampe, Peter, Paul, Patrons, and Clients, in: J. Paul Sampley (Hg.), Paul in the Greco-Roman World: A Handbook, Harrisburg / London / New York 2003, 488-523.

Lehmeier, Karin, Oikos und Oikonomia. Antike Konzepte der Haushaltsführung und der Bau der Gemeinde bei Paulus, MThSt 92, Marburg 2006.

Prell, Marcus, Armut im antiken Rom, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 77, Stuttgart 1997.

Strecker, Christian, Die liminale Theologie des Paulus. Zugänge zur paulinischen Theologie aus kulturanthropologischer Perspektive, FRLANT 185, Göttingen 1999.

Schulz, Hermann, Leviten im vorstaatlichen Israel und im Mittleren Osten, München 1987.

JÜRGEN KEGLER / UTE E. EISEN